

# **Die Überleitung bestehender Vermögensgemeinschaften von DDR-Ehegatten in den neuen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**

## **I.**

Zwischen den Ehegatten bestand vor dem 3. Oktober 1990 der gesetzliche Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik. Danach gehörten alle seit Eheschließung von einem Ehegatten durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbene Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse beiden Ehegatten gemeinschaftlich. Über diese zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Gegenstände konnten die Ehegatten grundsätzlich nur im beiderseitigen Einverständnis verfügen oder in ihrem Inhalt wesentlich verändern. Jeder Ehegatte hatte zwar gegenüber Außenstehenden das Recht, den anderen Ehegatten hinsichtlich eines gemeinschaftlichen Gegenstandes zu vertreten, dies jedoch nur solange, wie nicht dem Dritten gegenüber ein entgegenstehender Wille des anderen Ehegatten bekannt war. Über ein Grundstück bzw. ein Haus konnten die Ehegatten vertraglich nur gemeinschaftlich verfügen.

Seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages und der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 wurde der neue gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des bundesdeutschen BGB eingeführt. Alle seither von einem Ehegatten erworbene Arbeitseinkommen und sonstige Vermögenswerte sind deshalb alleiniges Eigentum dieses Ehegatten geworden. Ausnahme bildet nur noch die Verfügung über das gesamte Vermögen oder einen fast das gesamte Vermögen umfassenden Vermögensbestandteil eines Ehegatten (z.B. ein nach dem 3.10.90 erworbenes Haus), was auch im neuen BGB-Güterstand nur beide Ehegatten gemeinsam machen können. Jeder Ehegatte ist außerdem berechtigt, Geschäfte "zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie" mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Dies bedeutet, daß aus solchen Geschäften geschlossene Verträge beide Ehegatten berechtigen und verpflichten, das heißt, daß hierbei erworbene Gegenstände in das Miteigentum beider Ehegatten übergehen. Auch über Haushaltsgegenstände, die nur einem Ehegatten gehören, weil sie von diesem zum Beispiel anläßlich der Eheschließung in den ehelichen Haushalt eingebracht worden sind, können nur beide gemeinschaftlich verfügen.

## **II.**

Seit dem 3. Oktober 1990 gelten diese zuletzt dargestellten Grundsätze für alle neu erworbenen Vermögensgegenstände der Ehegatten. Die vor dem 3. Oktober 1990 im damaligen gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft erworbenen gemeinschaftlichen Vermögensgegenstände bleiben jedoch auch nach diesem Zeitpunkt in der Verfügungsgewalt beider Ehegatten gemeinsam. Allerdings hat der Gesetzgeber das früher nur durch Scheidung gegen den Willen eines der Ehegatten auflösbare gemeinschaftliche Eigentum in hälftiges Bruchteilseigentum des BGB umgewandelt, bei dem jeder Ehegatte grundsätzlich befugt ist, seinen Eigentumsanteil an einem Vermögenswert ohne Zustimmung des anderen Ehegatten zu veräußern. Dies gilt insbesondere auch für Grundstücke, die vor dem dritten Oktober 1990 gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten waren und jetzt hälftiges Bruchteilseigentum geworden sind.

Jeder Ehegatte kann hinsichtlich dieser zu DDR-Zeiten erworbenen und fortbestehenden gemeinschaftlichen Vermögensmasse auch ohne Scheidung eine Auseinandersetzung und Aufteilung gegenüber seinem Ehegatten entsprechend den insoweit fortgeltenden Regelungen des Familiengesetzbuchs der DDR verlangen. Danach steht grundsätzlich jedem der

Ehegatten wertmäßig die Hälfte des zu DDR-Zeiten gemeinsames Vermögen gewordenen Vermögens zu. Andererseits müssen auch eventuell fortbestehende zu DDR-Zeiten gemeinschaftlich gewordene Verbindlichkeiten anteilig von jedem Ehegatten getragen werden. Die Aufteilung erfolgt entweder einvernehmlich zwischen den Ehegatten durch Abschluß eines entsprechenden Vertrages, der tunlichst schriftlich abgeschlossen werden sollte, oder falls sich die Ehegatten nicht einigen können, durch Entscheidung des Familiengerichts. Das Familiengericht muß nach den Worten des Gesetzes die Vermögensaufteilung zwar grundsätzlich nach dem sogenannten "Halbteilungsgrundsatz" vornehmen, es kann aber auch unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Beteiligten eine andere Regelung treffen. So ist es befugt, einem Ehegatten das Alleineigentum an einem bestimmten Gegenstand zuzusprechen unter Auferlegung einer Pflicht zur Erstattung des anteiligen Wertes in Geld, sofern der andere Ehegatte nicht durch Zuteilung anderer Sachen aus dem gemeinschaftlichen Eigentum befriedigt werden kann. Das Gericht kann auf besonderen Antrag auch dem einen Ehegatten einen größeren Anteil an dem gemeinschaftlichen DDR-Vermögen zusprechen, wenn dieser zum Beispiel einen wesentlich größeren Beitrag zur Schaffung des gemeinschaftlichen Vermögens durch seine Arbeit im Haushalt oder Beruf zu DDR-Zeiten geleistet hat.

Mit der Einigung der Ehegatten oder der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wird jeder Ehegatte Alleineigentümer der auf ihn entfallenden Gegenstände.

### **III.**

Die Ehegatten brauchen die zu DDR-Zeiten erworbene gemeinschaftliche Vermögensmasse aber auch nie auseinanderzusetzen (Beibehaltung der Bruchteilsgemeinschaft). Erst im Falle einer Scheidung wird dann diese Vermögensmasse nach den soeben beschriebenen Regeln des Familiengesetzbuchs der DDR aufgeteilt, wogegen das nach dem 3.Oktober 1990 erworbene, den Ehegatten allein zustehende Eigentum nach den neuen Regelungen des BGB über den Ausgleich des Zugewinns gegebenenfalls auszugleichen ist.